

# KJP: Prüfschema zulässige Macht im klinischen Alltag (a)

1. Wird päd. Ziel bzw. Behandlungsziel nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten zielführend pädagogisch(b) bzw. medizinisch?  

|      |           |
|------|-----------|
| ja   | → Frage 2 |
| nein | → Frage 4 |
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?(c)  

|      |             |
|------|-------------|
| ja   | → Frage 3   |
| nein | → Macht (-) |
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB(d)?  

|      |              |
|------|--------------|
| ja   | → zul. Macht |
| nein | → Frage 4    |
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet(e) und verhältnismäßig(f) begegnet wird?  

|      |                |
|------|----------------|
| ja   | → zul. Macht   |
| nein | → Machtmissbr. |

- 
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.  
(b) Die päd. Schlüssigkeit ist abhängig vom Alter u. vom Entwicklungsstd. des/ r K./ Jgln.  
(c) Ein Kindesrechtseingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven Grenzsetzung vor.  
(d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag, bei medizin. der Behandlungsvertrag, da dies für SB vorhersehbar. Ansonsten ist d. ausdrückliche Zustimmung notwendig.  
(e) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.  
(f) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.